



Öffentliche Kundmachung

gemäß §§ 24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
(Auflage bei Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans)
in Verbindung mit §§ 4 und 5 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
(Auflage der Umweltprüfung und des Umweltberichts)

Gemäß § 24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 73/2023 wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss am 18.03.2024, der Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.05 und der Flächenwidmungsplanänderung 5.08 (GZ 031-2-1-24) einschließlich der zugehörigen Umweltprüfung mit Umweltbericht, verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0940/2023,

im Zeitraum von 03.04.2024 bis 31.05.2024

zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die Planungsänderungen sowie die Umweltprüfung mit Umweltbericht werden in einer öffentlichen Versammlung am Montag, 06.Mai.2024 19:00 Uhr in der Mehrzweckhalle Gössendorf vorgestellt.

Auszug aus dem Verordnungsentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts 5.05 § 2 Änderung

- (1) Die Gst. Nr. 808/2 und 796/2 tw. KG Gössendorf (Anmerkung: Vereinigung der Grundstücke in Vorbereitung) werden im Ausmaß von circa 5.164m² anstatt bisher Vorrangzone / Eignungszone für Ver- und Entsorgung mit der Zusatzbestimmung Abwasserreinigungsanlage künftig als Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung mit der Zusatzbestimmung Klärschlammverwertung festgelegt. Der Entwicklungsplan wird im Bereich der Kläranlage Gössendorf entsprechend geändert.
- (2) Für die im Entwicklungsplan ersichtlich gemachte Altlastenverdachtsfläche ist bei allen Bau- und Planungsvorhaben im Vorfeld der Planung ein Gutachten zur Feststellung und Beurteilung der Altlast erforderlich und das Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörden (Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15, Referat Abfall-Abwassertechnik-Chemie) sowie des Umweltbundesamts – Abteilung Altlasten) zwecks Erteilung konkreter Schutzmaßnahmen oder Auflagen herzustellen.



§ 3 Räumliches Leitbild

Für den Bereich gemäß § 2 wird folgendes Räumliches Leitbild erlassen:

(1) Bebauung:

- a. Die Gesamthöhe der Gebäude darf 39 Meter nicht überschreiten. Technisch erforderliche Anlagen ohne Gebäudeeigenschaft wie insbesondere der im Projekt dargestellte Kamin bleiben hiervon unberührt.
- b. Grelle Farbtöne, Signalfarben und reflektierende Materialien sind unzulässig. Fassaden sind in sandigen Farbtönen (beige, helles braun, braun) und in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Farbwechsel sind nur bis zu einer Gebäudehöhe von 12 Metern zulässig. Technisch erforderliche Anlagen und Gebäudeteile wie insbesondere Solar- und PV-Anlagen bleiben davon unberührt.
- c. Flachdächer sind auf einer Fläche von mindestens 500 m² extensiv zu begrünen.
- d. Werbeanlagen auf Gebäuden sind unzulässig. Beschriftungen, welche auf die Funktion der Anlage hinweisen, sind einmalig zulässig.

- (2) Erschließung: Für den Fall der Errichtung eines Landesstraßenprojektes auf der gemäß § 2 (7) Regionales Entwicklungsprogramm Steirischer Zentralraum 2016 erforderlichen Flächen östlich des Änderungsbereichs ist planerisch Vorsorge hinsichtlich der internen Erschließung des Änderungsbereiches zu treffen, da bei Realisierung der Klärschlammverwertungsanlage die bestehende östliche Erschließungsstraße nicht ersetzt werden kann. Diesbezüglich ist das Amt der Stmk. Landesregierung – Abteilung 16 im Vorfeld des Projektgenehmigungsverfahrens einzubinden.

Auszug aus dem Verordnungsentwurf zur Flächenwidmungsplanänderung 5.08

§ 2 Änderung des Flächenwidmungsplans

- (1) Die Gst. Nr. 808/2 und 796/2 tw. KG Gössendorf (Anmerkung: Vereinigung der Grundstücke in Vorbereitung) werden im Ausmaß von circa 5.164m² anstatt bisher Sondernutzung im Freiland – Abwasserreinigungsanlage (ara) künftig als Sondernutzung im Freiland – Energieversorgungsanlage mit der Zusatzbestimmung energetische Klärschlammverwertungsanlage (eva+ekv) festgelegt.
- (2) Für den Änderungsbereich gemäß Absatz (1) ist kein Bebauungsplan erforderlich.
- (3) Für den Änderungsbereich gemäß Absatz (1) sind keine Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik gemäß §§34 ff. StROG2010 erforderlich.
- (4) Für die im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemachte Altlastenverdachtsfläche ist bei allen Bau- und Planungsvorhaben im Vorfeld der Planung ein Gutachten zur Feststellung und Beurteilung der Altlast erforderlich und das Einvernehmen mit der zuständigen Umweltbehörden (Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 15, Referat Abfall-Abwassertechnik-Chemie) sowie des Umweltbundesamts – Abteilung Altlasten) zwecks Erteilung konkreter Schutzmaßnahmen oder Auflagen herzustellen.



Zusammenfassung der Umweltprüfung samt Umweltbericht

In der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass durch die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts für keine Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beurteilung stützt sich maßgebend auf den Umstand, dass durch die bisherige Planungsfestlegung „Vorrangzone / Eignungszone Abwasserreinigungsanlage“ voraussichtlich ähnliche Umweltauswirkungen wie durch die nun festgelegte „Vorrangzone / Eignungszone Energieversorgungsanlage-energetische Klärschlammverwertungsanlage“ zu erwarten sind.

Innerhalb der oben angeführten Auflagefrist kann in die Verordnungsentwürfe sowie die Umweltprüfung samt Umweltbericht im Gemeindeamt der Marktgemeinde Gössendorf zu den Amtsstunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 bis 13:00 Uhr, Dienstag: 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag: 07:00 bis 13:00 Uhr) sowie unter <https://www.goessendorf.com> Einsicht genommen werden. Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen zu den Planungsänderungen sowie zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Angeschlagen am 03.04.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Abgenommen am

Durch

(DI FH Gerald Wonner)



Aushang an der Amtstafel:

Örtlicher Entwicklungsplan 5.05 mit Legende

Flächenwidmungsplanänderung 5.08 mit Legende

Bebauungsplanzonierungsplan 5.08 mit Legende